

**Satzung
(FRIEDHOFSORDNUNG)**

der Gemeinde Petersberg

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 28.03.2015 (GVBl. I S. 158) i. V. m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 02.02.2013 (GVBl. I S. 42), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Petersberg in der Sitzung vom 07.05.2015 für die Friedhöfe der Gemeinde Petersberg folgende

**Satzung
(Friedhofsordnung)**

beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Gemeinde Petersberg, Krs. Fulda

- | | |
|---------------------------|------------------|
| a) Friedhof Petersberg | - Im Kirchhof |
| b) Friedhof Almendorf | - Im Aehles |
| c) Friedhof Marbach | - An der Zell |
| d) Friedhof Margretenhaun | - Im Rehengarten |
| e) Friedhof Steinau | - Mühlfeld |
| f) Friedhof Steinhaus | - Im Dorfe |

**§ 2
Verwaltung des Friedhofes**

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Gemeindevorstand, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt, bzw. von ihm beauftragten Dritten.

**§ 3
Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte**

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:
 - a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde Petersberg waren oder
 - b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde Petersberg beigesetzt werden oder

- d) die frühere Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde Petersberg gelebt haben oder
- e) totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten. Diese können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 4 Begriffsbestimmung

- (1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunter liegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine (Reihen-) oder mehrere (Wahl-)Grabstellen umfassen.
- (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschenurne dient.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.
- (3) Die Schließung und Entwidmung ist öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 7 Nutzungsumfang

- (1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,

- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 1 Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 8 Sitzgelegenheiten

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.

§ 9 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen, entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzu-

zeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.

- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 20.00 Uhr, zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§10 Bestattungen

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Bestattungen finden von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.30 Uhr bis 14.00 Uhr statt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

§11 Nutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauscheines oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und pathologischen sowie rechtsmedizinischen Instituten.
- (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Säрге dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden.

- (4) Die Särge werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. § 18 Abs. 2 Friedhofs- und Bestattungsgesetz bleibt unberührt. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.
- (5) Die Gemeinde Petersberg haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (6) Trauerfeiern können im Aufbahrungsraum der Friedhofshalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (7) Der Transport des Sarges zur Grabstätte erfolgt ausschließlich durch das Friedhofspersonal bzw. die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes oder durch von den Angehörigen des/der Verstorbenen beauftragten Personen.

§ 12 Grabstätte und Ruhefrist

- (1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Grabsohle bei Leichen

unter 5 Jahren	1,40 m
über 5 Jahre	1,80 m
bei Tiefgräbern	2,60 m
und bei Aschen	0,80 m

Der Abstand zwischen den Gräbern muss mind. 0,40 m betragen.

- (3) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt für Leichen 30 Jahre und Aschen 20 Jahre. Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.
(Maßgeblich sind für die örtliche Festsetzung die Boden- und Gewässerverhältnisse)

§ 13 Totenruhe und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde Petersberg nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Umbettungen werden aus hygienischen Gründen in der Regel nur in den Monaten November bis April vorgenommen. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung weder unterbrochen noch gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 14 Grabarten

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a. Reihengrabstätten
 - b. Kinderreihengrabstätten
 - c. Wahlgrabstätten
 - d. Wahlgrabstätten als Tiefgräber
 - e. Urnenreihengrabstätten
 - f. Urnenwahlgrabstätten

nur auf dem Friedhof Petersberg

 - g. Rasengrabstätten für Einzelurnen mit Einzelgedenplatte
 - h. Rasengrabstätten für Einzelurnen, halbanonym mit einer zentralen Gedenkfläche – Gemeinschaftsfeld - (Angehörige können mit an das Grab gehen)
 - i. Feld für anonyme Urnenbeisetzungen - Gemeinschaftsfeld

nur auf dem Friedhof Margretenhaun

 - j. Baumgrabstätten für Einzelurnen (Aschenbeisetzung im Umfeld eines Baumes)
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15 Nutzungsrechte an Grabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals, kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.

§ 16 Grabbelegung

- (1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.
- (3) In bestehenden Wahlgrabstätten für Erdbestattungen dürfen Urnen hinzu bestattet werden. Ein Rechtsanspruch auf Hinzubettung besteht jedoch nicht.

§ 17 Verlegung von Grabstätten

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

A. Reihengrabstätten

§ 18 Definition der Reihengrabstätte

Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

§ 19 Maße der Reihengrabstätte

- (1) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (2) Die Reihengrabstätten (je nach Lage und Gestaltungsvorschrift) haben folgende Maße:
 1. Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Länge: 1,00 m
Breite: 0,60 m
Der Abstand zwischen den Reihengrabstätten beträgt: 0,40 m
 2. Für Verstorbene ab dem vollendetem 5. Lebensjahr
Länge: 1,80 m
Breite: 0,90 m
Der Abstand zwischen den Reihengrabstätten beträgt: 0,40 m
- (3) Die Grabflächen für Reihengräber und deren Gestaltungsvorschriften sind in den jeweiligen Belegungsplänen, die Bestandteile dieser Satzung sind, festgelegt.

§ 20 Wiederbelegung und Abräumung

- (1) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung ist 3 Monate vorher öffentlich im Amtsblatt der Gemeinde Petersberg und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

B. Wahlgrabstätten

§ 21

Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechtes

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage der Wahlgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Erwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles. Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben oder verlängert werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung oder dem Wiedererwerb bezüglich einer nicht voll belegten Wahlgrabstätte.
- (2) Unter einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist die Einräumung einer zweiten Nutzungszeit zu verstehen. Der Antrag kann frühestens sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes gestellt werden.

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungszeit.

Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.

- (3) Es werden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten abgegeben. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann in der betreffenden Grabstelle eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist. In einem Tiefgrab sind insgesamt nur zwei Erdbeisetzungen übereinander zulässig. Sie werden nur dort angelegt, wo es die Bodenbeschaffenheit zulässt.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs einer mehrstelligigen Wahlgrabstätte das Recht auf Beisetzung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:
 1. Ehegatten,
 2. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
 3. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 4. Ehegatten und Lebenspartner der unter Abs. 4 Nr. 3 bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

- (5) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 21 Abs. 4 übertragen werden.
- (6) Die Erwerberin oder der Erwerber einer Wahlgrabstätte soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese oder dieser ist aus dem in § 21 Abs. 4 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in § 21 Abs. 4 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Älteste Nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten.

- (7) Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung verlängert worden ist.

§ 22 Maße der Wahlgrabstätte

Jede Wahlgrabstätte (1er) (je nach Lage und Gestaltungsvorschrift) hat folgende Maße:

Länge: 2,00 m

Breite: 1,00 m

Der Abstand zwischen den Wahlgrabstätten beträgt 0,40 m.

Die Grabflächen für Wahlgräber und deren Gestaltungsvorschriften sind in den jeweiligen Belegungsplänen, die Bestandteile dieser Satzung sind, festgelegt

C. Urnengrabstätten

§ 23 Formen der Aschenbeisetzung

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Grabstätten für Erdbestattungen, wenn die Ruhefrist gewährleistet ist,
 - d) Rasengrabstätten für Einzelurnen mit Einzelgedenkplatte,
 - e) Rasengrabstätten für Einzelurnen, halbanonym, mit einer zentralen Gedenkfläche - Ginkgo-Feld,
 - f) einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen,
 - g) Baumbestattungen für Einzelurnen (Aschenbeisetzungen im Umfeld eines Baumes).
- (2) In Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Rasengrabstätten für Einzelurnen mit Einzelgedenkfläche und zentraler Gedenkfläche, in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, Baumbestattungen für Einzelurnen und in Grabstätten für Erdbestattungen, können Aschenurnen nur unterirdisch beigesetzt werden.

§ 24 Definition der Urnenreihengrabstätte

- (1) Urnenreihengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschenurne abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (2) Die Urnenreihengrabstätten haben folgende Maße:
- Länge: 0,80 m (Altfall)
- Breite: 0,60 m
- Der Abstand zwischen den Urnenreihengrabstätten beträgt: 0,30 m
- (3) Die Urnenreihengrabstätten (bei Neuanlegung eines Grabfeldes) haben folgende Maße:
- Länge: 0,60 m
- Breite: 0,50 m
- Der Abstand zwischen den Urnenreihengrabstätten beträgt: 0,30 m.

§ 25
Definition der Urnenwahlgrabstätte

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (2) Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte; die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m².
- (3) Die Urnenwahlgrabstätten haben folgende Maße:
Länge: 1,20 m (Altfall)
Breite: 0,80 m
Der Abstand zwischen den Urnenwahlgrabstätten beträgt 0,30 m.
- (4) Die Urnenwahlgrabstätten (bei Neuanlegung eines Grabfeldes) haben folgende Maße:
Länge: 1,00 m
Breite: 0,60 m
Der Abstand zwischen den Urnenwahlgrabstätten beträgt: 0,30 m.

§ 26
Verweisungsnorm

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengrabstätten entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

§ 27
**Feld für anonyme Urnenbeisetzungen
auf dem Friedhof Petersberg**

Bei der Beisetzung einer Aschurne in einem Feld für anonyme Bestattungen wird die Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht oder als Einzelgrabstelle ausgewiesen. Das Grabfeld wird als einheitliche Rasenfläche angelegt. Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich.

D. Weitere Grabarten

§ 28
**Rasengrabstätten für Urnen
auf dem Friedhof Petersberg**

- (1) Rasengrabstätten für Einzelurnen mit Einzelgedenkplatte
Die Grabstätten werden in einer Rasenfläche der Reihe nach entsprechend dem Bestattungstag belegt und können nicht ausgewählt werden. Es kann nur eine Urne beigesetzt werden.

Auf der Grabstätte wird eine kleine Gedenkplatte aus Granit, Marke: Bianco Cristall, Oberfläche matt, Maße 0,50 m x 0,50 m, Mindeststärke: 4 cm, bodengleich in die Rasenfläche eingelassen. Das Material ist einheitlich vorgeschrieben. Es sind nur vertiefte Schriften zugelassen.

Die Einzelgedenkplatte muss durch ein von den Angehörigen beauftragtes Unternehmen (z.B. Steinmetz) gesetzt bzw. verlegt werden.

Das Abstellen von Pflanzschalen, Blumenvasen, Kerzenhaltern u. ä. ist auf der Einzelgedenplatte während den Monaten April bis November nicht gestattet. Hierfür ist eine gesonderte Stelle (Ginkgo-Blatt) ausgewiesen.

Eine Verlängerung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit (20 Jahre) ist nicht möglich.

- (2) Rasengrabstätten (halbanonym) für Einzelurnen mit einer zentralen Gedenkfläche
Die Grabstätten werden ohne Kennzeichnung in einer Rasenfläche der Reihe nach entsprechend dem Bestattungstag belegt und können demnach nicht ausgewählt werden. Es kann jeweils nur eine Urne beigesetzt werden.

Angehörige können hier bei der Beisetzung der Urne mit an das Grab gehen.

In der Nähe des Grabfeldes befindet sich eine Gedenkfläche in Form eines Ginkgo-Blattes. Hier können Gegenstände und Botschaften der persönlichen Erinnerung abgelegt werden. Das Abstellen von Pflanzschalen, Blumenvasen, Kerzenhaltern u. ä. ist auf der Rasenfläche nicht gestattet.

- (3) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlage erfolgt durch die Gemeinde.

§ 29 Baumgrabstätten für Einzelurnen auf dem Friedhof Margrethenhaun

- (1) Bestattungen von Ascheresten sind im Umfeld der ausgewiesenen Bäume (ab einem Radius von 2,50 m) möglich. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen. Der Ort, an dem die Urne beigesetzt werden soll, wird von der Friedhofsverwaltung vergeben.
- (2) Im Umfeld eines Baumes können bis max. 70 Einzelurnen beigesetzt werden.
- (3) Das Nutzungsrecht an Baumgrabstätten wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (4) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes beschädigt oder zerstört werden, ist die Gemeinde zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes verpflichtet.
- (5) Die Kennzeichnung der Baumgrabstätte erfolgt durch eine im Umfeld der Baumgruppe vorgesehene Gedenkfläche, auf der Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr stehen. Es ist untersagt, die Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern.
- (6) Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen auf der Grabstätte bzw. im Umfeld der Grabstätte ist nicht gestattet.
- (7) Die Anlage und Pflege der Grabstätte erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit dieses aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist. Ansonsten soll der Baumbestand in weitgehend naturbelassenem Zustand verbleiben.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 30 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf den Friedhöfen werden in gleichwertiger Lage Grabfelder, für die allgemeinen Gestaltungsvorschriften gelten, und Grabfelder, für die besondere Gestaltungsvorschriften gelten, eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt die Antragstellerin oder der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb des Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit bei der Anmeldung der Bestattung nicht Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung grundsätzlich in einem Grabfeld, für das die allgemeinen Gestaltungsvorschriften gelten.

§ 31 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Für sämtliche Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

1. Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 32) so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszeitweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
2. Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
3. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 34 sein.
4. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,
ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m
und ab 1,50 m Höhe 0,18 m.
5. Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise, seitlich angebracht werden.

§ 32 Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in Gestaltung und Verarbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz naturfarben lasiert oder farblos lackiert, geschmiedetes oder gegossenes Metall und Findlinge verwendet werden.
 - b) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien und Zutaten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber, Farben und grellweiße Grabmale.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
 - 1) stehende Grabmale: Höhe : 0,60 bis 0,80 m
Breite bis: bis 0,45 m

- | | | |
|--|----------------|--------|
| | Mindeststärke: | 0,14 m |
|--|----------------|--------|
- 2) liegende Grabmale:
- | | |
|----------------|--------|
| Breite bis: | 0,60 m |
| Tiefe bis: | 1,00 m |
| Mindeststärke: | 0,14 m |
- b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren (je Grablage):
- 1) stehende Grabmale:
- | | |
|-----------------|---------------------|
| Höhe bis: | 1,10 m |
| Ansichtsfläche: | 0,75 m ² |
| Mindeststärke: | 0,15 m |
- 2) liegende Grabmale:
- | | |
|----------------|--------|
| Breite bis: | 0,90 m |
| Tiefe bis: | 1,80 m |
| Mindeststärke: | 0,14 m |
- c) auf Wahlgrabstätten:
- 1) stehende Grabmale:
- aa) bei einstelligen Wahlgräbern:
- | | |
|-----------------|---------------------|
| Höhe bis: | 1,10 m |
| Ansichtsfläche: | 0,75 m ² |
| Mindeststärke: | 0,15 m |
- bb) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig:
- | | |
|-----------------|---------------------|
| Höhe bis: | 1,10 m |
| Ansichtsfläche: | 1,50 m ² |
| Mindeststärke: | 0,15 m |
- cc) Säulen und Quader Höhe bis max. 1,40 m
- 2) liegende Grabmale (je Grablage):
- aa) bei einstelligen Grabstätten:
- | | |
|--------------|--------|
| Breite bis: | 0,90 m |
| Länge bis: | 1,80 m |
| Mindesthöhe: | 0,14 m |
- bb) bei jeder weiteren Stelle eines Wahlgrabes erhöht sich die Breite um 0,90 m.
- (3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgende Größen zulässig:
- a) auf Urnenreihengrabstätten (Altfall):
- 1) liegende Grabmale:
- | | |
|----------------|--------|
| Breite bis: | 0,60 m |
| Tiefe bis: | 0,80 m |
| Mindeststärke: | 0,14 m |
- 2) stehende Grabmale:
- | | |
|----------------|--------|
| Höhe bis: | 0,80 m |
| Breite bis: | 0,40 m |
| Mindeststärke: | 0,14 m |
- b) auf Urnenreihengrabstätten (Neuanlegung eines Grabfeldes)
- 1) liegende Grabmale:
- | | |
|----------------|--------|
| Breite bis: | 0,50 m |
| Tiefe bis: | 0,60 m |
| Mindeststärke: | 0,14 m |
- 2) stehende Grabmale :
- | | |
|----------------|--------|
| Höhe bis: | 0,60 m |
| Breite bis: | 0,40 m |
| Mindeststärke: | 0,14 m |

c) auf Urnenwahlgrabstätten (Altfall)

- | | | |
|-----------------------|----------------|--------|
| 1) liegende Grabmale: | Breite bis: | 1,20 m |
| | Tiefe bis: | 0,80 m |
| | Mindeststärke: | 0,14 m |
| 2) stehende Grabmale: | Höhe bis: | 0,80 m |
| | Breite bis: | 0,60 m |
| | Mindeststärke: | 0,14 m |

c) auf Urnenwahlgrabstätten (Neuanlegung eines Grabfeldes)

- | | | |
|-----------------------|----------------|--------|
| 1) liegende Grabmale: | Breite bis: | 1,00 m |
| | Tiefe bis: | 0,60 m |
| | Mindeststärke: | 0,14 m |
| 2) stehende Grabmale: | Höhe bis: | 0,60 m |
| | Breite bis: | 0,80 m |
| | Mindeststärke: | 0,14 m |

- (4) Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nur zulässig, soweit nicht zwischen den Gräbern und vor den Grabstätten rote Wesersandsteinplatten/gelb-beige Betonplatten bzw. Pflastereinfassungen verlegt werden bzw. wurden.
- (5) Grabflächen von Grabstätten in Feldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften dürfen nicht vollständig mit Kies bestreut oder nicht vollständig mit Steinen belegt werden.
- (6) Unbeschadet der Vorschrift des § 31 kann der Friedhofsträger Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 zulassen.

§ 33

Genehmigungserfordernis für Grabmale und -einfassungen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und deren Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben der jeweils gültigen Fassung des technischen Regelwerks „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e.V.“ entspricht.

Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 1 Jahr nach einer Erdbestattung provisorische Grabmale als Holzkreuze und Grabeinfassungen aus Holz zulässig.

- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung sonstiger Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt

oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte oder den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

§ 34 Standicherheit

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen verkehrssicher sein. Grabsteine sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen bzw. es nur zu geringen Setzungen kommt und diese Setzungen ggf. durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Baukunst ist ausschließlich die Technische Anleitung zur Standicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (DENAK) in der aktuellen Ausgabe. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung/ Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (2) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Ziffer 4 TA Grabmal vorzunehmen. Vier Wochen nach Errichtung des Grabmals ist die Erstabnahmebescheinigung entsprechend der TA Grabmal der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Der Prüf- ablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren und der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Die gleichwertige Qualifikation im Sinne von Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen.
- (3) Fachlich geeignet im Sinne von § 9 Abs. 2 sind Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Personen müssen in der Lage sein, für die Befestigungen der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen die Personen die Standicherheit von Grabmalen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (4) Personen, die bei der Anzeige zur Beurteilung der Sicherheit der geplanten Grabanlage nach der TA Grabmal dem Friedhofsträger unvollständige Angaben einreichen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen benennen und / oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, sind als unzuverlässig anzusehen.
- (5) Die Inhaberin/der Inhaber der Grabstätte bzw. die/der Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Grabmal im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode, auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaberinnen/Inhaber von Grabstätten und Nutzungsberechtigte, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebenden Schäden.
- (6) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrung) oder zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen

Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich, die Gemeinde kann das Grabmal oder Teile davon sichern, umlegen bzw. abnehmen. Hierdurch verursachte Schäden am Grabmal und an der Grabbepflanzung sowie an benachbarten Grabstätten gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

- (7) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

§ 35

Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden. Auf § 35 a wird hingewiesen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten sind Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien von den Nutzungsberechtigten binnen 3 Monaten zu entfernen.
Kommen die Inhaber/Inhaberin oder die/der Nutzungsberechtigte der Grabstätte dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, soweit dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden, kann die Friedhofsverwaltung entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren.

§ 35 a

Vorzeitige Grabräumung

Weiter darf eine Grabstätte nur dann vorzeitig abgeräumt werden (s. § 35 Abs. 1), nachdem der Nutzungsberechtigte der Grabstätte gegenüber der Gemeinde schriftlich erklärt hat, dass er vorzeitig auf seine sämtlichen Rechte an der Grabstätte verzichtet und dass er die Gebühren für den Pflegeaufwand (Rasenfläche ohne Grabstein) bis zum Ablauf der Ruhezeit die infolge einer vorzeitigen Grabräumung entstehen, an die Gemeinde vor der Grabräumung gezahlt hat.

Eine vorzeitige Grabräumung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn seit der letzten Beisetzung (Erd) eine Mindestruhefrist von 25 Jahren eingehalten wurde.

Bei Vorliegen von triftigen Gründen kann die Friedhofsverwaltung auch bei einer Unterschreitung der Mindestruhefrist ausnahmsweise ihre Zustimmung zur vorzeitigen Grabräumung erteilen.

Im Falle der vorzeitigen Grabräumung wird die Gebühr für das Nutzungsrecht an der Grabstätte nicht zeitanteilig erstattet.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 36

Bepflanzung von Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten – mit Ausnahme des Feldes der Urnen-Rasengrabstätten und des Feldes für die Urnen-Baumgrabstätten – sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes, zu beachten.
In Grabfeldern mit Grabfeldabgrenzungen durch rote Wesersandsteinplatten/gelb-beige Betonplatten sowie Pflastersteinen (bei neu angelegten Urnengrabfeldern) sind bei später auftretenden Absenkungen und Beschädigungen diese durch den Sorge- und Verfügungsberechtigten selbst zu richten bzw. durch eine Fachfirma richten zu lassen.
In Grabfeldern, in denen Kies zwischen den Gräbern und um das Grab liegt, ist ebenfalls der Nutzungsberechtigte für die Besorgung, Beschaffung und Pflege zuständig.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Höhe der Bäume/ Pflanzen sollte 1,0 m nicht überschreiten. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbarem Materialien hergestellt sind.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.

Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck darf nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.
- (5) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.
- (6) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.
- (7) Bei der Anlegung von neuen Urnengrabfeldern werden die Grabfeldabgrenzungen mit Pflastersteinen durch eine beauftragte Firma verlegt.
- (8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 37

Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 36 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden.

- (2) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden.
- (3) Wird eine Reihen- und Urnenreihengrabstätte während der Dauer der Ruhefrist, eine Wahl- und Urnenwahlgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebenen und einsäen lassen.
- (4) Ist der oder die Nutzungsberechtigte(r) nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchentlicher Hinweis auf dem Grab. Nach Ablauf dieser Frist werden die Maßnahmen, wie zu 3 letzter Absatz, durchgeführt.

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 38 Übergangsregelung

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.
- (2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grabart auf die nach dieser Satzung für Reihengräber bzw. Wahlgräber geltende Nutzungszeit begrenzt. Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt vorgenommenen Beisetzung; ist die Ruhefrist für die zuletzt vorgenommene Beisetzung bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit 12 Monate nach In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (3) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgestellte Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl-, Tief- und Urnenwahlgrabstätten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Erfolgt der Abbau und die Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte, sind die hierfür entstehenden Kosten nach der jeweiligen Gebührenordnung zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten zu erstatten. Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nach S. 1 nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt die Grabstätte auf deren Kosten abräumen zu lassen.

§ 39 Listen

- (1) Es werden folgende Listen geführt:
 - a) Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengrabstätten, der Wahlgrabstätten, der Urnengrabstätten, der Baumgrabstätten, und der Positionierung im halb- und anonymen Urnenfeld.
 - b) Eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes,
 - c) ein Verzeichnis nach § 34 Abs. 7 dieser Friedhofsordnung.

- (2) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 40 Gebühren

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für damit zusammenhängenden Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 41 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 42 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) außerhalb der gem. § 6 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,
 - b) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. b) Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
 - c) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - d) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 - e) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. g) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - f) entgegen § 9 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
 - g) entgegen § 9 Abs. 7 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt,

* Anm.: § 42 stützt sich auf § 5 Abs. 2 HGO, wonach in den Satzungen vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Ge- oder Verbote mit Geldbuße bedroht werden können, d. h., dass es nach dem Opportunitätsprinzip allein in der Entscheidung des Ortsgesetzgebers, also der Gemeindevertretung liegt, ob und ggf. welche Verstöße gegen Satzungsbestimmungen durch entsprechende Regelungen als Ordnungswidrigkeiten deklariert werden. Nachdem das OLG Frankfurt (Beschl. v. 15.02.2000 in NStZ-RR 2000, S. 246) entschieden hat, dass die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf der Grundlage einer gemeindlichen Satzung nur rechtens ist, wenn in der Satzung konkret ausgesagt ist, welches Verhalten bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Begehungsweise eine Ordnungswidrigkeit darstellt, ist es unumgänglich, bei einer Regelung über Ordnungswidrigkeiten einzelne Tatbestände aufzuzählen, bei deren Verwirklichung eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit möglich ist. Die Aufzählung in § 42 Abs. 1 ist nur beispielhaft. Falls es für zweckmäßig gehalten wird, können also aus der vorstehenden Aufzählung einzelne Tatbestände herausgelassen werden, ebenso wäre es denkbar und zulässig, die Aufzählung um weitere Tatbestände zu ergänzen. Wir meinen allerdings, dass es ratsam ist, eine Satzungsregelung über Ord-

nungswidrigkeiten nicht zu „überfrachten“, dass also tunlichst darauf verzichtet werden sollte, „Bagatellge- oder -verbote“ in eine Regelung von Ordnungswidrigkeiten einzubeziehen.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,-- € bis 1.500,-- €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 43
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 29.10.2009 außer Kraft. § 38 bleibt unberührt.

Die Satzung (Friedhofsordnung) der Gemeinde Petersberg wird hiermit ausgefertigt.

Petersberg, 26.05.2015

Der Gemeindevorstand Petersberg

Siegel

gez. Schwiddessen, Bürgermeister

**Friedhof Petersberg
Belegungspläne (Bestand)**

Grabfeld A

Altfeld – Wahl- und Tiefgrabstätten
Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung, Einfassung

Reihe 7

Wahlgrabstätten
Grabmal, Einfassung rote Wesersandsteinplatten
(Kleine zusätzliche Einfassung ist nicht erlaubt)

Reihe 2 – 4 (5)

Grabfeld B

Wahl- und Tiefgrabstätten
Grabmal, Einfassung rote Wesersandsteinplatten

Reihe 1 – 5, 10

Wahl- und Tiefgrabstätten
Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung, Einfassung

Reihe 6

Kindergrabstätten
Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung, Einfassung

Reihe 1 a, 2 a u. 3 a

Grabfeld C

Wahl- und Tiefgrabstätten
Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung, Einfassung

Reihe 6 – 9

Grabfeld C 1

Wahl(1er)- und Tiefgrabstätten
Grabmal, Einfassung rote Wesersandsteinplatten
(Kleine zusätzliche Einfassung in einer Breite von max. 5 cm ist erlaubt)

Reihe 1 - 5

Grabfeld D

Reihengrabstätten
Grabmal, Einfassung rote Wesersandsteinplatten

Reihe 1 – 7 (8)

Wahlgrabstätten
Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung, Einfassung

Reihe 0

Grabfeld E

Wahlgrabstätten
Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung, Einfassung

Reihe 1 – 5

Wahlgrabstätten
Grabmal, Einfassung rote Wesersandsteinplatten

Reihe 6 - 8

Grabfeld F

Wahlgrabstätten
Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung, Einfassung

Reihe 1

Grabfeld G

Reihengrabstätten (z.Zt. keine Beilegungen mehr)
Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung, Einfassung

Grabfeld H

Reihengrabstätten (z.Zt. keine Beilegungen mehr)
Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung, Einfassung

Wahlgrabstätten
Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung, Einfassung

Reihe 7 + 9

Grabfeld J

Wahlgrabstätten
Grabmal, Einfassung rote Wesersandsteinplatten
(Kleine zusätzliche Einfassung ist nicht erlaubt)

Reihe 1

Grabfeld K 1

Wahl- und Tiefgrabstätten
Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung, Einfassung Reihe 1 – 2

Wahl- und Tiefgrabstätten
Grabmal, Einfassung rote Wesersandsteinplatten Reihe 3 – 8

Grabfeld K 2

Wahl- und Tiefgrabstätten
Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung, Einfassung
Beilegungen nur noch im Außenbereich (Reihe 999 - Nr. 45 a – 59 und 1 – 4)

Grabfeld K 3

Wahl- und Tiefgrabstätten sowie Reihengrabstätten
Grabmal, Teil- und Vollabdeckung, Einfassung

Grabfeld K 4

Wahl- und Tiefgrabstätten (Außenbereich)
Grabmal, Teil- und Vollabdeckung, Einfassung Reihe 1 – 4

Grabfeld K 5 – Kapelle (Kirche)

Wahlgrabstätten
Grabmal, Teil- und Vollabdeckung, Einfassung, Einfassung rote Wesersandsteinplatten

Grabfeld K 6

Wahlgrabstätten
Grabmal, Teil- und Vollabdeckung, Einfassung Reihe 1 - 5

Grabfeld K 7

a) Urnenreihen- und –wahlgrabstätten
Grabmal, Teil- und Vollabdeckung , Einfassung rote Wesersandsteinplatten

b) Reihengrabstätten Reihe 7 - 13
Grabmal, Einfassung rote Wesersandsteinplatten

c) Kriegsgräberanlage

Grabfeld K 8

a) Reihengrabstätten
Grabmal, Einfassung rote Wesersandsteinplatten Reihe 2 – 9

b) Wahlgrabstätten
Grabmal, Einfassung rote Wesersandsteinplatten Reihe 1

b) Kriegsgräberanlage

Grabfeld L

Wahlgrabstätten
Grabmal, Einfassung rote Wesersandsteinplatten Reihe 1 - 4

Grabfeld M

Wahlgrabstätten
Grabmal, Teil- und Vollabdeckung, Einfassung Reihe 0

Wahl- und Tiefgrabstätten
Grabmal, Einfassung rote Wesersandsteinplatten Reihe 1 - 3

Grabfeld N

Wahl- und Tiefgrabstätten
Grabmal, Einfassung rote Wesersandsteinplatten Reihe 0 - 9

Grabfeld O

Reihengrabstätten
Grabmal, Einfassung rote Wesersandsteinplatten Reihe 1 – 3

Wahlgrabstätten
Grabmal, Einfassung rote Wesersandsteinplatten Reihe 4 - 5

Grabfeld P

Wahl- und Tiefgrabstätten
Grabmal, Einfassung rote Wesersandsteinplatten Reihe 1 – 7

Wahl- und Tiefgrabstätten
Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung, Einfassung Reihe 8

Grabfeld Q

Reihengrabstätten
Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung, Einfassung Reihe 1 - 7

Grabfeld R

Wahlgrabstätten
Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung, Einfassung Reihe 1 - 13

Grabfeld S

Wahl und Tiefgrabstätten
Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung, Einfassung Reihe 1 - 7

Grabfeld T

Wahl- und Tiefgrabstätten
Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung, Einfassung Reihe 10

Grabfeld U

Reihengrabstätten
Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung, Einfassung Reihe 1 – 20

Grabfeld V (neu)

1erWahl- und Tiefgrabstätten
Grabmal, Einfassung aus Betonplatten (gelb-beige – 40 x 40 x 3,8 cm)
(Kleine zusätzliche Einfassung ist nicht erlaubt)

Grabfeld V 1 (neu)

1erWahl- und Tiefgrabstätten
Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung, Einfassung

Grabfeld V 2 + V 3 (neu)

vorgesehen für Urnengräber

Grabfeld W1 (Rasenfeld)

Urnenreihengrabstätten - Gemeinschaftsfeld ohne Kennzeichnung der Grabstätte
mit zentraler Gedenkfläche – Ginkgo-Feld

Grabfeld W2

Urnenreihengrabstätten mit Einzelgedenkplatte
(Einzelgedenkplatte aus Granit, Bianco Cristall, matt; Maße: 0,50 m x 0,50 m, Mindeststärke: 4 cm; wird bündig mit der Erdoberfläche in den Boden eingelassen; es sind nur vertiefte Schriften zugelassen.)

Grabfeld W3

Urnenwahlgrabstätten
Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung
bestehende Einfassung: Pflastersteinen (Provia Pronatura, Farbe: basalt)

Grabfeld W4

Urnenreihengrabstätten
Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung
bestehende Einfassung: Pflastersteine (Provia Pronatura, Farbe: basalt)

Friedhof Petersberg, OT Margrethenhaun
Belegungspläne (Bestand)

Grabfeld A

Wahl- und Tiefgrabstätten
Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung, Einfassung rote Wesersandsteinplatten

Grabfeld B

Reihengrabstätten
Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung, Einfassung rote Wesersandsteinplatten

Grabfeld C

Wahl- und Tiefgrabstätten
Grabmal, Einfassung rote Wesersandsteinplatten

Grabfeld D

Wahl- und Tiefgrabstätten
Grabmal, Einfassung rote Wesersandsteinplatten

Grabfeld E (Altfeld)

Kinder-, Urnenreihen- und –wahlgrabstätten
Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung, Einfassung rote Wesersandsteinplatten

Grabfeld E 1

Urnenreihen- und –wahlgrabstätten
Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung
bestehende Einfassung Pflastersteine (Provia Pronatura, Farbe: basalt)

Grabfeld G

Wahl- und Tiefgrabstätten
Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung, Einfassung rote Wesersandsteinplatten

Grabfeld J

Reihengrabstätten
Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung, Einfassung rote Wesersandsteinplatten

Grabfeld K

Wahl- und Tiefgrabstätten
Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung, Einfassung

Baumgrabfeld (Rasenfeld) (neu)

Urnenreihengrabstätten - Gemeinschaftsfeld
ohne Kennzeichnung der Grabstätte

Friedhof Petersberg, OT Marbach
Belegungspläne (Bestand)

Grabfeld A

Wahlgrabstätten

Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung, Einfassung rote Wesersandsteinplatten

Grabfeld B

Wahl- und Tiefgräber

Grabmal, Einfassung rote Wesersandsteinplatten

Reihe 1 - 2

Reihengrabstätten

**Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung,
Einfassung rote Wesersandsteinplatten**

Reihe 3 - 10

Grabfeld B 3

Urnenreihen- und -wahlgrabstätten (Altfall)

**Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung
Einfassung rote Wesersandsteinplatten**

Reihe 1 - 5

Urnenwahlgrabstätten (neu)

**Grabmal, Teil- und Vollabdeckung
bestehende Einfassung: Pflastersteine (Provia Pronatura, Farbe: basalt)**

Grabfeld B 4

Kindergrabstätten

Grabfeld C

Wahl- und Tiefgrabstätten

Grabmal, Einfassung rote Wesersandsteinplatten

(Kleine zusätzliche Einfassung in einer Breite von max. 5 cm ist erlaubt)

Grabfeld D

Wahl- und Tiefgrabstätten

Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung, Einfassung

Friedhof Petersberg, OT Steinau
Belegungspläne (Bestand)

Grabfeld A

Wahlgrabstätten
Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung, Einfassung

Grabfeld B

Wahl- und Tiefgrabstätten (neu)
Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung, Einfassung rote Wesersandsteinplatten

Reihengrabstätten (neu)
Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung, Einfassung rote Wesersandsteinplatten

Grabfeld C

Wahl- und Tiefgrabstätten
Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung, Einfassung

Grabfeld D

Wahlgrabstätten
Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung, Einfassung

Grabfeld E

Wahl- und Tiefgrabstätten
Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung, Einfassung rote Wesersandsteinplatten Reihe 1 – 5

Reihengrabstätten
Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung, Einfassung rote Wesersandsteinplatten Reihe 8 – 9

Grabfeld F

Wahl- und Tiefgrabstätten
Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung, Einfassung

Grabfeld G

Wahl- und Tiefgrabstätten
Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung, Einfassung

Grabfeld H

Wahl- und Tiefgrabstätten
Grabmal, Teil- und Vollabdeckung, Einfassung

Grabfeld I

Wahl- und Tiefgrabstätten
Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung, Einfassung

Grabfeld J

Wahl- und Tiefgrabstätten
Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung, Einfassung

Grabfeld T

1erWahl- und Tiefgrabstätten
Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung, Einfassung

Grabfeld U

U1 - Feld
Urnenreihengrabstätten
Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung
bestehende Einfassung: Pflastersteinen (Provia Pronatura, Farbe: basalt)

U 2 - u. U 3 – Feld
Urnenwahlgrabstätten
Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung
bestehende Einfassung: Pflastersteinen (Provia Pronatura, Farbe: basalt)

Friedhof Petersberg, OT Steinhaus
Belegungspläne (Bestand)

Grabfeld A

Wahlgrabstätten

Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung, Einfassung – es erfolgen hier keine Bestattungen mehr

Grabfeld B

Reihengrabstätten

Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung, Einfassung

Grabfeld C

Wahl- und Tiefgrabstätten

Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung, Einfassung

Grabfeld H

Reihengrabstätten

Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung, Einfassung rote Wesersandsteinplatten

Grabfeld I

Wahl- und Tiefgrabstätten

Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung, Einfassung rote Wesersandsteinplatten **Reihe 1 - 6**

Urnenreihen- und –wahlgrabstätten

Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung, Einfassung rote Wesersandsteinplatten **Reihe 7 - 8**

Grabfeld J

Wahl- und Tiefgrabstätten

Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung, Einfassung

Friedhof Petersberg, OT Almendorf
Belegungspläne (Bestand)

Grabfeld A

Wahl- und Tiefgrabstätten
Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung, Einfassung

Grabfeld A 1

Urnenwahlgrabstätten
Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung, Einfassung

Grabfeld B

Wahl- und Tiefgrabstätten
Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung, Einfassung

Grabfeld C

Wahlgrabstätten
Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung, Einfassung

Grabfeld D

Reihengrabstätten
Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung, Einfassung

Tiefgrabstätten
Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung, Einfassung

Grabfeld F

Reihengrabstätten
Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung, Einfassung

Grabfeld G

Wahlgrabstätten
Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung, Einfassung

Grabfeld H

Wahlgrabstätten
Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung, Einfassung

Grabfeld I

Kindergrabstätten
Urnenreihen- und -wahlgrabstätten
Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung, Einfassung

Grabfeld K

Wahl- und Tiefgrabstätten
Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung, Einfassung

Grabfeld L

Wahlgrabstätten
Grabmal, Teil- bzw. Vollabdeckung, Einfassung